

Wählbarkeitsbescheinigung Schulkonferenz

Herr/Frau _____

ist nach §102 des Hessischen Schulgesetzes von 2012 als Elternteil für die Schulkonferenz der Albert-Schweitzer-Schule wählbar.

Unterschrift des Elternvertreters

Langen, B. Busch, Schulleiterin

§ 102

Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die Eltern. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen, sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.